OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700370/2/MZ/BD

Datum:
Linz, 5. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M M alias Y H, geb. x, StA. Armenien, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. November 2017, GZ: VStV/917300108869/2017, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheides der Tatzeitraum von 1. November 2013 bis 20. Jänner 2017 zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. November 2017, GZ: VStV/917300108869/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie halten sich als Fremder (2 Abs 4 Z 1 FPG) wie am 20.01.2017 um 14:29 Uhr von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33 festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des Visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU-Entsendebestätigung, keine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG und keine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Somit liegen keine Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt vor. Ihr Asylverfahren wurde am 17.10.2013 rechtskräftig negativ entschieden. Sie halten sich daher seit 18.10.2013 unrechtmäßig im Bundesgebiet auf.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„… Sie stellten am 17.12.2012 einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde mit 17.10.2013 gem. §§ 3 und 8 AsylG in II. Instanz, rechtskräftig negativ entschieden. Seither halten Sie sich daher nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

(…)

Mit Strafverfügung vom 23.01.2017, von Ihnen persönlich übernommen am 25.01.2017 wurden Sie wegen nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,00 bestraft. Dagegen erhoben Sie mit Schriftsatz (ohne Datum), ha. eingelangt am 09.02.2017, in offener Frist, das Rechtsmittel - Einspruch.

In diesem Einspruch geben Sie an, dass ihr Verfahren vor dem BFA mit 17.10.2013 beendet

worden sei. Jedoch gingen sie davon aus, dass die Unzulässigkeit der Abschiebung festgestellt werden würde. Sie würden sich ab 07.02.2017 einer Chemotherapie unterziehen müssen. Sie würden derzeit versuchen ihren Aufenthalt zu legalisieren und fordern, die Strafe auszusetzen. Sie gäben an, dass sie seit Jahren vom Verpflegungsgeld der Grundversorgung leben würden, da ihnen legale Arbeit nicht erlaubt sei. Es sei ihnen auch vom finanziellen Standpunkt her nicht möglich einen Betrag von € 500,00 aufzubringen. Dazu hätten sie eine Bestätigung der V beigelegt aus der hervorgeht, dass sie aus der Grundversorgung monatlich € 170,00 erhalten.

Am 07.03.2017 haben Sie beim BFA Regionaldirektion Oberösterreich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „berücksichtigungswürdige Gründe" gem. § 55 Abs 1 AsylG, eingebracht. Durch diese Antragstellung kann kein Bleiberecht abgeleitet werden. (§ 58 Abs. 13 AsylG)

(...)

Die Prüfung des Art. 8 EMRK kann von der Behörde entfallen, da der Asylgerichtshof (AGH) mit Erkenntnis vom 09.10.2013, ZI. E13 436.821-1/2013 bereits darüber Entschieden hat.

(...)

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. (...)

Ihr Verhalten kann man jedoch bereits als vorsätzlich bezeichnen, - offensichtlich gaben Sie bei der Asyleinvernahme eine falsche Nationale an und auch, dass Sie Staatsbürger von Syrien seien. Diese Schutzbehauptung wurde Ihnen aufgrund einer Sprachanalyse widerlegt. Auch der Umstand, dass ihre wahre Identität erst mit Schreiben vom 04.07.2017, der Botschaft von Armenien bekannt wurde, ist letztlich auf die mangelnde Mitwirkung von Ihnen an der Identitätsfeststellung zurückzuführen und sind alle daran anknüpfenden Konsequenzen daher von Ihnen zu tragen.

(...)

Die verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen und erforderlich, um Sie von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen bestmöglich abzuhalten. Hier ist festzuhalten, dass die Behörde ohnehin nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängte. Die Strafe muss auch geeignet sein, Sie von einer Wiederholung der Tat ausreichend abzuhalten und generalpräventive Wirkung entfalten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Kostenspruch stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesbestimmungen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. Dezember 2017, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Wir möchten gegen die uns am 29.11.2017 zugestellten Straferkenntnis Einspruch erheben.

Unser Verfahren vor dem BFA wurde mit 17.10.2013 beendet, jedoch ist nach unserer Ansicht davon auszugehen, dass die Unzulässigkeit der Abschiebung festgestellt wird.
Seit dem 07.02.2017 unterziehe ich mich, aufgrund meiner Krebserkrankung, einer Chemotherapie. Die Grunderkrankung sowie die Nebenwirkungen der Therapie haben mich sehr geschwächt. Aus diesem Grund konnte auch die Abschiebung nicht durchgeführt werden.
Wir bemühen uns derzeit den Aufenthalt in Österreich zu legalisieren.
Wir leben seit Jahren vom Verpflegungsgeld der Grundversorgung, da uns legale Arbeit nicht erlaubt ist. Es ist uns also auch vom finanziellen Standpunkt her unmöglich, einen Betrag von €1100,- aufzubringen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Verfahren lediglich eine Rechtsfrage aufgeworfen war, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde im Beschwerdeverfahren auch nicht beantragt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des

öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass auch der Bf selbst nicht bestreitet, im vorgeworfenen Tatzeitraum über keinerlei Aufenthaltstitel verfügt zu haben, weshalb dieser Umstand als gegeben angenommen werden kann. Allerdings fand im angefochtenen Bescheid der Umstand keine Berücksichtigung, dass dem Bf nach rechtskräftig negativer Beendigung des Asylverfahrens am 17. Oktober 2013 gemäß § 10 Abs. 7 AsylG eine 14-tägige Frist zur freiwilligen Ausreise zukam und § 120 Abs. 5 Z. 5 FPG für diesen Zeitraum das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung ausschließt. Es ist daher der Spruch hinsichtlich des Beginns des Tatzeitraums jedenfalls einschränkend zu korrigieren und das Delikt als - von 1. November 2013 bis 20. Jänner 2017 (Zeitpunkt der behördlichen Feststellung des rechtswidrigen Aufenthalts) begangen - festzustellen.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

III.2.2.1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.2.2. Es ist zunächst festzustellen, dass die Aufenthaltsdauer des Bf in Österreich seit dem Jahr 2012 bis zum Ende des Tatzeitraums rund 4 Jahre beträgt, wobei schon hier klar darauf hingewiesen werden muss, dass dieser Aufenthalt unter einem zunächst unsicherem, seit Oktober 2013 aber unter einem rechtswidrigen Status auch vom Bf erkannt werden musste, zumal er überdies im Asylverfahren mit unrichtigen Identitätsangaben agierte.

Durch die Ehe mit seiner ebenfalls in Österreich aufhältigen Gattin kann vom Bestehen eines Privat- und Familienlebens ausgegangen werden, wobei hier keine Gründe einer besonderen Schutzwürdigkeit des Privatlebens ausgemacht werden können. Solche wären zwar allenfalls für die Zeit ab Februar 2017 durch die Krebserkrankung des Bf und die dagegen erforderliche Chemotherapie zu bejahen. Nachdem der Tatzeitraum jedoch mit der Feststellung des rechtswidrigen Aufenthalts durch die Behörde am 20. Jänner 2017 endete, kann sich der Bf für die drei Jahre davor nicht darauf stützen.

Von einer beruflichen Integration kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Weiters ist festzuhalten, dass der Bf, der erst im Erwachsenenalter nach Österreich kam, in seinem Heimatland fraglos als integriert anzusehen ist.

Verwaltungsrechtliche bzw. strafrechtliche Verfehlungen wie auch allfällige besondere den Behörden zurechenbare Verfahrensverzögerungen sind nach Aktenlage nicht zu berücksichtigen.

In einer Gesamtschau sämtlicher Umstände muss konstatiert werden, dass sich der Bf keinesfalls auf Art. 8 EMRK berufen kann, um das Nichtvorliegen der objektiven Tatseite zu bewirken.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

III.3.3. Der Bf behauptete zwar, sich stets um eine Legalisierung des Aufenthalts im Bundesgebiet bemüht zu haben, was jedoch keinesfalls als dazu geeignet erachtet werden kann, vom Nichtvorliegen schuldhaften Verhaltens auszugehen. Der Bf hätte nicht nur erkennen müssen, sondern hat offenbar auch erkannt, dass er subjektiv die Tat beging, dabei aber nicht in Betracht gezogen, den rechtswidrigen Zustand von sich aus zu beenden.

III.3.4. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängte.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung durchaus zu bestätigen war.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn ist dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 100 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer